

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung der **Südwestdeutsche Salzwerke AG** für die Konditionierung von Stäuben für den untertägigen Einbau auf dem Betriebsgelände Bergrat-Bilfinger-Straße 1 in Bad Friedrichshall, Flurstück Nrn. 4180, 4180/1.

1. Die Südwestdeutsche Salzwerke AG beantragt für das oben genannte Vorhaben die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Nummern 8.11.1.1, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. m. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) wird die Öffentlichkeit im Verfahren beteiligt.
2. Der Antrag und die Antragsunterlagen (Beschreibungen, Pläne, Gutachten) des Vorhabens liegen

vom 04.03.2024 bis zum 04.04.2024 (je einschließlich)

bei den folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- a) **Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.2 – Industrie/Kommunen, Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart - Vaihingen, Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.076 B.** Ein Termin für die Einsichtnahme kann beim Regierungspräsidium Stuttgart telefonisch unter der Rufnummer 0711/904-15455 (oder 0711/904-15429) bzw. per E-Mail unter Sophia.Kastner@rps.bwl.de (oder Christoph.Lebherz@rps.bwl.de) vereinbart werden.
 - b) **Stadt Bad Friedrichshall, Rathausplatz 1, 74177 Bad Friedrichshall.** Die Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminabsprache unter Telefonnummer 07136/832671 bzw. per E-Mail unter frank.ferenbach@friedrichshall.de während der Öffnungszeiten möglich.
3. Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich (mit Unterschrift) oder elektronisch **vom 04.03.2024 bis zum 06.05.2024** bei den auslegenden Stellen (Regierungspräsidium Stuttgart [E-Mail-Adresse: Sophia.Kastner@rps.bwl.de] oder Stadt Bad Friedrichshall [E-Mail-Adresse: frank.ferenbach@friedrichshall.de]) erhoben werden. Das Einwendungsschreiben sollte die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, bekannt gegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

4. Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/> bekannt gegeben.

Gegebenenfalls findet die Online-Konsultation **vom 03.06.2024 bis zum 07.06.2024** über eine Cloud der IT Baden-Württemberg (BITBW) statt. Über die Cloud werden im Zuge der Online-Konsultation die form- und fristgerechten Einwendungen zugänglich gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 4, 6 und 8 BImSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der 9. BImSchV i. V. m. § 5 PlanSiG maßgebend.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass erhobene Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 54.2 (Industrie/Kommunen - Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft) des Regierungspräsidiums Stuttgart als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> verwiesen.

Stuttgart, den 14.02.2024

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.2